17. Bekanntmachung

über Preise für Blumen- und Zierpflanzen in der Rheinprovinz.

Auf Grund meiner, mit Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Preisbildungsstelle — in Koblenz erlassenen Anordnung Nr. 9 vom 30. 8. 1940, Ziffer IIa, werden nachstehende Höchstpreise für die Rheinprovinz festgesetzt:

I. Schnittblumen und Schnittgrün

		RM	
Nelken, über 80 mm Blütendurchmesser	IA	0,35	je Stück
über 70 mm Blütendurchmesser	I	0,30	je Stück
über 55 mm Blütendurchmesser	II	0,26	je Stück
über 45 mm Blütendurchmesser	III	0,22	je Stück
unter 45 mm Blütendurchmesser	IV	0,18	je Stück
unter 45 mm Blütendurchmesser	V	0,14	je Stück
Rosen (Treibware) Mindestlängsdurchmesser der Blüte 40 mm, Mindestquerdurchmesser der Blüte 25 mm			
Stiellänge über 60 cm	IA	0,50	je Stück
über 50 cm	I	0,40	je Stück
über 40 cm	II	0,25	je Stück
über 50 cm	III	0,15	je Stück
Rosen (Freiland)			
Stiellänge über 50 cm	IA	0,15	je Stück
über 40 cm	I	0,10	je Stück
über 30 cm	II	0,075	je Stück
unter 30 cm	III	0,05	je Stück
Rosen (Kranzware)		0,05	je Stück
Gladiolen	I	0,18	je Stück
	II	0,10	je Stück
Kranzware		0,06	je Stück
Löwenmaul . . . 1 Bund = 50 Stück		0,50—1,50	je Bund
Dahlien (ausgep.) 1 Bund = 10 Stück		1,00	je Bund
Kranzdahlien (Kleinblumige) . . 100 Stück		4,00	
(großblumig) . . . . . 100 Stück		9,00	
(mittelgroß) wie Daga u. ä. . 100 Stück		7,—	
Remontantnelken	I	0,08	je Stück
	II	0,06	je Stück
(auf eine Blüte ausgebrochen)	I	0,12	je Stück
	II	0,08	je Stück
Chabaudnelken		0,05	je Stück
Chrysanthemum (großblumig) . . .	IA	1,20	je Stück
	I	1,00	je Stück
	II	0,80	je Stück
	III	0,60	je Stück
(Kranzware)		0,25	je Stück
Chrysanthemum, dekorativ Mindestlänge 50 cm, Mindestquerdurchmesser der Blüte 12 cm	I	0,50	je Stück
	II	0,30	je Stück
Chrys. (kleinbl.), Mindestlänge 40 cm	I	0,10	je Stück
	II	0,075	je Stück
Cyclamen-Bl., Mind.-Stiellänge 25 cm	I	0,10	je Stück
	II	0,06	je Stück
Primelblüten, Mind.-Stiellänge 25 cm	I	0,10	je Stück
	II	0,06	je Stück
Pfeifer in Bd. zu 2 kg ohne Laub u. Wurzeln, gut farbzeigende Schoten	I	2,25	je kg
	II	1,50	je kg
Asparagus plumosus (je Bd. = 50 g)		1,00	je Bund
Asparagus Sprengeri (je Bd. = 100 g)		1,00	je Bund
Maiblumen . . . (je Bd. = 20 St.)	IA	3,00	je Bund
	I	2,40	je Bund
	II	2,00	je Bund
	III	1,60	je Bund
	IV	1,20	je Bund

II. Topfpflanzen.

		RM	
Primula obc.		0,40—0,60	je Stück
Chrysanthemum (großblumig) [. Preise für Schnittblumen! (kleinblumig)		0,60—1,20	je Stück
Beste Qualitäten d. Sorten: Blanche, Pottevine, Marie Marin u. ä. . . .		0,60—1,50	je Stück
Cineraria		0,25—0,40	je Stück
Ficus elastica (Gummibaum) [. 16. Bekanntm.			
Solanum		0,30—0,50	je Stück
Cyclamen:			
Kord- u. Pflanzware sowie Doppelfensterpflanzen		0,30—0,80	
Gute Einzelpflanzen			
a) mit mind. 3 gut entw. Blüten u. sichtbaren Nachschubknospen . .		0,80—1,00	
b) entsprechend größer u. m. mindest. 5 gut entwickelten Blüten sowie sichtbaren Nachschubknospen . . .		1,25—1,75	
c) entsprechend größer u. m. mindest. 12 gut entwickelten Blüten sowie sichtbaren Nachschubknospen . . .		2,00—2,50	
d) entsprechend größer u. m. mindest. 18 gut entwickelten Blüten sowie sichtbaren Nachschubknospen . . .		3,00	
Sommeraster		0,30—0,40	je Stück

III. Beet- und Balkonpflanzen (ohne Topf)

Stiefmütterchen (Mosaik)	4,00	je 100 Stück
(Rekordtriebriesen) . .	6,00	je 100 Stück

Mindere Qualitäten liegen mindestens 25 % unter den vorstehenden A-Preisen, soweit nicht in der Bekanntmachung für mindere Qualitäten besondere Preise festgesetzt sind.

Die Bekanntmachung tritt am 6. 10. 1941, spätestens mit ihrer Veröffentlichung in der „Gartenbauwirtschaft" in Kraft. Die Preise gelten bis zur Veröffentlichung in der nächsten Bekanntmachung.

Der Einzelhandel darf in Abänderung der Ziffer III Abs. 3 für Beet- und Balkonpflanzen höchstens eine Verdienstspanne von 50 % nehmen. Für alle übrigen Erzeugnisse wird die höchstzulässige Verdienstspanne von 100 % auf 75 % herabgesetzt.

Bei Abgabe an den Großhandel ist ein Abschlag von 20 % auf die Erzeugerpreise zu gewähren.

Beim Verkauf vom Erzeugerbetrieb unmittelbar an Verbraucher ist ein Aufschlag von höchstens 50 % auf obige Preise zulässig. Die somit neu festgesetzte Kleinverkäuferspanne von 75 % kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein selbständiges Blumen- und Einzelhandelsgeschäft mit eigenen Verkaufsräumen, Verkaufspersonal usw. unterhalten wird. Das Vorhandensein eines einfachen Verkaufsraumes, Verkaufsbude oder dergleichen innerhalb des Erzeugerbetriebes, in denen der Verkauf meistens vom Erzeugerbetrieb, oder von der Wohnung aus erfolgt, berechtigt nicht zu der Inanspruchnahme der für Blumen-Einzelhandelsgeschäfte im Rahmen der Kriegswirtschaftsverordnung zulässigen Kleinverkäuferspanne von 75 %. In diesen Fällen gilt der Verkauf noch als unmittelbare Abgabe vom Erzeugerbetrieb an den Verbraucher. In Streitfällen entscheidet der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — nach Anhörung des Gartenbauwirtschaftsverbandes Rheinland in Bonn endgültig.

Da die in der vorstehenden Bekanntmachung festgesetzten Erzeugerpreise in ländlichen Gebieten und Kleinstädten in den Jahren 1936/37 niedriger gelegen haben, wird für diese Gebiete auf die Beachtung der Preisstopverordnung besonders hingewiesen. Es dürfen also keine höheren Erzeuger- und Verbraucherpreise als 1936/37 berechnet werden, auch dann nicht, wenn die Preise dieser Bekanntmachung höher liegen.

Bonn, den 30. September 1941.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Rheinland.
J. A.: Schlöndorf.

3. Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. 1/41

des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sudetenland
vom 1. 3. 1941.

Betr.: Erzeugerhöchstpreise für Blumen und Zierpflanzen.

Auf Grund der Ziffer II meiner Anordnung 4/40 vom 4. 11. 1940 werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau — Abt. Preisbildungsstelle — für das Gebiet des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sudetenland nachstehende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt.

A. Schnittblumen.

Astern, hybridus, novae-anglae, novi-belgii u. a. Stiellänge 60, 50 cm	0,50	je Bund (10 St.)
Chrysanthemum, dekorative . I	0,40	je Stück
II	0,30	je Stück
kleinblumig I	1,00	je Bund (15 St.)
kleinblumig II	0,60	je Bund (10 St.)
kleinblumig, Kranzware . .	3,00	je 100 Stück
Dahlien, Pompon	0,60	je Bund (10 St.)
Edel, Kranzware	5,00	je 100 Stück
Pompon, Kranzware	3,00	je 100 Stück
Montbretia	0,60	je Bund (20 St.)
neue Sorten	1,00	je Bund (20 St.)
Rudbeckia, Neumannii u. a. .	0,60	je Bund (20 St.)
purpurea	1,00	je Bund (20 St.)
Solidago	0,60	je Bund (20 St.)

B. Topfpflanzen.

Astern I	0,45	je Topf
II	0,30	je Topf
aus dem Freiland mit Balle . . .	0,35	je Stück
Begonia rex	1,50	je Topf
Chrysanthemum, großblumig I	1,40	je Topf
großblumig, Mons Tacto u. ä. . . . II	1,20	je Topf
schwache Ware III	0,80	je Topf
kleinblumig, über 35 cm Durchmesser I	1,00	je Topf
über 25 cm Durchmesser II	0,60	je Topf
unter 25 cm Durchmesser III	0,60	je Topf

Die vorstehenden Preise gelten für Marktware I. Qualität. Schaublumen und Schaupflanzen fallen nicht unter diese Bekanntmachung. Dieser 3. Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. 1/41 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reichenberg-Oberrosental, den 30. September 1941.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sudetenland.
J. V.: Dr. K. Liebka.

Anordnung

über die Preisgestaltung im Handel mit in- und ausländischen Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen in der Saarpfalz.

Vom 4. September 1941.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 und der Dritten Anordnung vom 31. Juli 1937 und 2. Juli 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291, 177 und 159) wird im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband angeordnet:

§ 1
Bündelungsvorschriften.

Bei Abgabe an Wiederverkäufer gelten für Schnittblumen in- und ausländischer Herkunft folgende Bündelungsvorschriften:

a) Der Verkauf nach Bund erfolgt

in Bund zu 10 St. bei	in Bund zu 20 St. bei	in Bund zu 50 St. bei
Tulpen	Rosen	Astern
Flieder	Cyclamen	Chrysanthemum
Gladiolen	Maiblumen	Land- und Federnelken
Primeln	Narzissen	Calendula
Paeonien	Margeriten	und sonstigen
Dahlien	Freesien	Sommerblumen
Helichrysum	Anemonen	
Myosotis	Zinnien	
Antirrhinum	Remontantnelken	
	Chabaudnelken	
	Pyrethrum	

Das Bund darf nur Ware der gleichen Art und Güteklasse enthalten.

b) Bei anderen Schnittblumen erfolgt der Verkauf nach Stück. Sollten Bündelungen erforderlich sein, dürfen diese nur zu je 10 Stück erfolgen.

c) Der Verkauf von Schnittgrün erfolgt bei

Asparagus Sprengeri	je Bund zu 100 g
Asparagus plumosus	je Bund zu 100 g
Adiantum	je Bund zu 20 Stielen.

§ 2
Erzeuger-Höchstpreise.

(1) Für Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen werden entsprechend dem jahreszeitlichen Anfall nach Bedarf Erzeuger-Höchstpreise bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in den „Preisnachrichten" der Preisbildungsstelle Westmark, die von den Postämtern zu beziehen sind.

(2) Die Höchstpreise gelten nur für Erzeugnisse der 1. Güteklasse. Die Preise für abfallende Qualitäten und gewöhnliche Handelssorten sind entsprechend zu senken. Bei ausgesprochenen Schaupflanzen hat sich der Preis in angemessenen Grenzen zu halten, soweit nicht der Preis in der Bekanntmachung festgesetzt ist.

(3) Bei Abgabe an den Großhandel hat der Erzeuger dem Großhändler auf den Erzeuger-Höchstpreis einen Nachlaß von 20 v. H. zu gewähren.

(4) Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Erzeuger auf den Erzeugerpreis die Kleinhandelsverdienstspanne (§ 4) aufschlagen.

(5) Erzeuger, die Blumen und Zierpflanzen (Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen) in andere Wirtschafts- (Markt-) gebiete versenden, dürfen nur die Höchstpreise in Anrechnung bringen, die für das Gebiet des Versandbetriebes (Westmark) Gültigkeit haben.

§ 3
Großhandel

(1) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen an den Kleinhandel auf den Einkaufspreis höchstens 25 v. H. aufzuschlagen.

(2) Der Einkaufspreis des Großhandels ist für jede Warensendung (Partie) zu errechnen. Er darf sich nur aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:

a) Einkaufs- (Rechnungs-) preis der Ware,

b) Fracht und Rollgeld frei Verkaufslager des Großhandels in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Expeditionssätze hinaus, sowie Verpackung.

(3) Bei Einfuhrware können die tatsächlich entstandenen (nachweisbaren) Grenzumschlags- und Speditionskosten, die Kosten für Kälte- oder Wärmelieferung und sonstige, zur sachgemäßen Beförderung erforderliche Sondervorrichtungen, amtliche Pflanzenschutzuntersuchungs-Gebühr, Zoll und Ausgleichsteuer, statistische Gebühr sowie amtliches Wiegegeld dem Abgabepreis angehängt werden.

§ 4
Kleinhandel

(1) Der Kleinhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen an den Verbraucher auf den Einkaufspreis folgende Spannen aufzuschlagen:

a) beim Verkauf von Schnittblumen und Schnittgrün höchstens 90 v. H.,

b) beim Verkauf von Topfpflanzen höchstens 70 v. H.

(2) Hat der Kleinhändler Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen selbst eingeführt (eigenes Kontingent), so darf er auf den Einkaufspreis eine Brutto-Verdienstspanne von höchstens 100 v. H. in Anrechnung bringen.

(3) Die Spannen sind Höchstspannen, die grundsätzlich nur in Geschäften mit besonderem Aufwand voll in Anspruch genommen werden dürfen. Das Vorhandensein eines einfachen Verkaufsraumes, einer Verkaufshalle oder von Ständen u. dgl. oder der Verkauf von der Wohnung aus rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme der höchstzulässigen Verdienstspannen.

(4) Durch die Verdienstspannen sind die Aufwendungen für die Ausstattung von Topfpflanzen und Schnittblumen (Papiermanschetten usw.), sonstige Nebenkosten, sowie Schwund und Verderb abgegolten. Die Ausstattung ist in der bisher handelsüblichen Weise beizubehalten.

(5) Schnitt- oder Schmuckgrün darf bei Abgabe von Schnittblumen und Topfpflanzen durch den Kleinhandel nur berechnet werden, wenn es die übliche Beigabe wesentlich übersteigt.

§ 5
Preisbildung

(1) Die Erzeuger-Höchstpreise und Höchstverdienstspannen dieser Anordnung sind Grenzen, aber nicht Grundlagen der Kalkulation (Schätzung). Sie sind nach der Leistung im Einzelfall und nach den Grundlagen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden.

(2) Die Verdienstspanne darf für jede Handelsstufe nur einmal in Anspruch genommen werden. Wer die Ware in der gleichen Handelsstufe weitergibt, muß die Verdienstspanne mit dem Abnehmer teilen. Er darf höchstens die Hälfte und der Abnehmer höchstens den Rest der höchstzulässigen Verdienstspanne in Anspruch nehmen. Der verbrauchte Teil ist in der Rechnung zu vermerken.

(3) Wurden bisher in den einzelnen Handelsstufen (Erzeuger, Groß- und Kleinhandel) niedrigere als nach dieser Anordnung zulässige Preise und Verdienstspannen berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden. Preisnachlässe müssen im bisherigen Umfange weitergewährt werden.

§ 6
Rechnungsausstellung

(1) Erzeuger und Großhändler sind verpflichtet, bei Abgabe von Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen an Wiederverkäufer eine Rechnung oder einen Lieferschein mit folgenden Angaben auszustellen:

a) Datum des Verkaufstages,

b) Name und Anschrift des Verkäufers,

c) Name und Anschrift des Käufers,

d) Stück- oder Bundzahl (gem. Ziff. 1a und b) der vorliegenden Anordnung,

e) Warenart und Sorte (Masse),

f) Güteklasse,

g) Herkunftsland bei Auslandsware,

h) Preis je Verkaufseinheit,

i) Gesamtpreis.

(2) Die Rechnung oder der Lieferschein muß in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden. Erzeuger, Großhändler und Kleinhändler haben alle Ein- und Verkaufsbelege sowie die Durchschrift der Verkaufsbelege mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

§ 7
Ausnahmen

Die Preisbildungsstelle kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 8
Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bekanntmachungen und Anweisungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft. Als Zuwiderhandlungen sind auch Handlungen anzusehen, die — ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen — eine Umgehung darstellen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen — Preisbildungsstelle —
J. V.: gez. Barth.

1. Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen in der Saarpfalz.

Auf Grund der Anordnung über die Preisgestaltung im Handel mit in- und ausländischen Schnittblumen, Schnittgrün und Topfpflanzen in der Saarpfalz vom 4. September 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt) setze ich nach Anhörung des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westmark folgende Erzeugerhöchstpreise fest:

A. Schnittblumen:

		RM	
Tulpen, a) Treibware vom 1. 12.—31. 1.	I	0,25	je Stück
	II	0,18	je Stück
	III	0,11	je Stück
gefüllte Tulpen (Mindestlänge 30 cm) im Bund stets gleiche Länge . .	IA	0,25	je Stück
vom 1. 2. bis 20. 3.	I	0,18	je Stück
	II	0,12	je Stück
	III	0,06	je Stück
vom 1. 4. bis Ende der Treibzeit .	I	0,14	je Stück
	II	0,08	je Stück
	III	0,04	je Stück
b) Freilandtulpen	I	0,12	je Stück
	II	0,06	je Stück
	III	0,03	je Stück
Narzissen, einfach blühende	I	0,12	je Stück
	II	0,08	je Stück
gefüllt blühende	I	0,15	je Stück
	II	0,12	je Stück
Deutscher Flieder (Treibflieder) vom 1. 12. bis Ende der Treibzeit IA-Ware (erst ab 15. 12. zulässig)		1,20	je Stück
	I	1,00	je Stück
	II	0,75	je Stück
	III	0,50	je Stück
	IV	0,30	je Stück
Freilandflieder, unter 50 cm, gefüllt blühend	IA	0,35	je Stück
	I	0,30	je Stück
	II	0,10	je Stück
Kranzware, 20 Stengel . . . . . einfach blühend je Bund 20 v. H. weniger.		1,50	je Bund

Edelnelken:

Sommerpreise ab 15. 6.—31. 8.		Winterpreise ab 1. 9.—14. 6.	
IA RM 0,30 je Stück		Auslese RM 0,35 je Stück	
I RM 0,20 je Stück		I RM 0,30 je Stück	
II RM 0,22 je Stück		II RM 0,20 je Stück	
III RM 0,18 je Stück		III RM 0,22 je Stück	
IV RM 0,14 je Stück		IV RM 0,18 je Stück	
Kranzware RM 0,10 je Stück		V RM 0,14 je Stück	

Für die obengenannten Größenklassen gelten folgende Blütendurchmesser:

Auslese	über 8 cm Durchmesser	
I. Größe	über 7 cm Durchmesser	
II. Größe	über 5½ cm Durchmesser	
III. Größe	über 4½ cm Durchmesser	
IV. Größe	unter 4½ cm Durchmesser	
V. Größe	Kranzblumen.	

Freilandrosen

über 50 cm lang	IA	RM 0,15	je Stück
über 40 cm lang	I	RM 0,10	je Stück
über 30 cm lang	II	RM 0,075	je Stück
unter 30 cm lang	III	RM 0,05	je Stück

Treibhausrosen

Stiellänge		Sommerpreis	Winterpreis	
Auslese	über 60 cm	RM 0,60	RM 0,70	je Stück
Auslese	über 50 cm	RM 0,50	RM 0,60	je Stück
I. Größe	über 40 cm	RM 0,40	RM 0,50	je Stück
II. Größe	über 30 cm	RM 0,30	RM 0,40	je Stück
III. Größe	über 20 cm	RM 0,20	RM 0,30	je Stück
IV. Größe	über 15 cm	RM 0,15	RM 0,25	je Stück
V. Größe	unter 15 cm	RM 0,075	RM 0,15	je Stück

Der Sommerpreis gilt für die Zeit vom 1. 6. bis 30. 9. Der Winterpreis gilt für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 5.

Großbl. Chrysanthemum (frühestens ab 1. 9.)

	IA	RM 1,00	je Stück
	I	RM 0,80	je Stück
	II	RM 0,65	je Stück
	III	RM 0,45	je Stück
Dekorative Sorten	IA	RM 0,35	je Stück
	I	RM 0,30	je Stück
	II	RM 0,15	je Stück
	III	RM 0,10	je Stück
Kleinblumige Sorten	I	RM 0,80	je Bund
10 Stück im Bund	II	RM 0,50	je Bund
Kranzware, 10 Stück im Bund RM 0,10 bis 0,30			je Bund

Freilandnelken (Remontantnelken,

Feuermeer, Agadier u. a.) . .	I	RM 0,05	je Stück
	II	RM 0,03	je Stück
für ausgebrochene Blüte, ab 1. 6. bis 31. 8.	I	RM 0,10	je Stück
	II	RM 0,07	je Stück
Chabaudnelken	I	RM 0,10	je Stück
für ausgebrochene Blüten .	II	RM 0,07	je Stück
Chabaudnelken, nicht ausgebr.		RM 0,05	je Stück
Gladiolen, Treibware, bis 1. 7. . .	I	RM 0,50	je Stück
	II	RM 0,30	je Stück
vom 1. 7. bis 31. 7.	I	RM 0,40	je Stück
	II	RM 0,25	je Stück
Freilandware ab 1. 8.	I	RM 0,20	je Stück
	II	RM 0,15	je Stück
furagesch. Glad., 10 St. i. Bd.		RM 0,50	je Bund
Maiblumen (Treibware) . . .	IA	RM 0,15	je Stück
	I	RM 0,12	je Stück
	II	RM 0,10	je Bund
	III	RM 0,07	je Stück
	IV	RM 0,06	je Stück
Freilandware, 20 St. im Bund		RM 0,50	je Bund
Waldmaiblumen, 50 St. i. Bund		RM 0,20	je Bund
Sommeraster, Stiellänge über 50 cm		RM 0,03	je Stück
Stiellänge über 30 cm		RM 0,02	je Stück
Cyclamenblüten, 1. 9.—31. 12. . . .		RM 0,03	je Stück
1. 1.— 1. 4. . . .		RM 0,07	je Stück
Pfeonien, ab 1. 6. alle Sorten		bessere neue Sorten	
dunkelrot I RM 0,10		I RM 0,18	je Stück
II RM 0,08		II RM 0,13	je Stück
Calla	I	RM 0,60	je Stück
	II	RM 0,40	je Stück
	III	RM 0,20	je Stück
Palmkätzchen, Mindestdurchmesser 25 cm	IA	RM 1,25	je Stück
Mindestdurchmesser 20 cm	I	RM 1,00	je Stück
Mindestdurchmesser 15 cm	II	RM 0,75	je Stück
Mindestdurchmesser 10 cm	III	RM 0,40	je Stück
Primelblüten, ob. Stiellänge über 25 cm	I	RM 0,07	je Stück
	II	RM 0,04	je Stück
Lilium regale		bessere neue Sorten	
Treibware, je Blüte		RM 0,25	
Treibware, je Knospe		RM 0,20	
Freilandware, je Blüte und Knospe		RM 0,10	
Zinnien, dahlienblüt., Freilandware eintrieb.	I	RM 0,10	je Stück
	II	RM 0,07	je Stück
mehrtrieb., 20 Stück im Bund	I	RM 1,00	je Bund
	II	RM 0,60	je Bund
pumila, 10 Stück im Bund .		RM 0,20	je Bund
Veilchen, Treibware, 20 St. i. Bd.		RM 0,40	je Bund
Freilandware, 50 St. im Bund		RM 0,10	je Bund
Myosotis (Vergißmeinnicht) Treibhausware, 10 St. im Bund		RM 0,12	je Bund
Freilandware, 10 St. im Bund		RM 0,07	je Bund
Antirrhinum (Löwenmaul) bis 15. 7. 10 Stück im Bund		RM 0,40	je Bund
ab 16. 7. 10 Stück im Bund		RM 0,20	je Bund
Dahlien ausgebr. Blumen, 10 St. i. Bd.		RM 1,00	je Bund
nicht ausgebr. Bl. 10 St. i. Bd.		RM 0,50	je Bund
Kranzdahlien 10 St. i. Bd.		RM 0,25	je Bund
Schaudahlien, ausgebrochen . .		RM 0,15	je Stück
Schnittgrün Asparagus plumosus, 100 g je Bund			
vom 1. 10. bis 31. 12.		RM 1,00	je Bund
vom 1. 1. bis 15. 5.		RM 1,25	je Bund
vom 16. 5. bis 30. 9.		RM 0,75	je Bund
Asparagus Sprengeri, 100 g je Bund			
vom 1. 12. bis 15. 5.		RM 0,80	je Bund
vom 16. 5. bis 30. 11.		RM 0,60	je Bund

B. Topfpflanzen:

Hortensien, bis 1. 5. nur prima Kulturware mit gesundem Laub,	RM	
Pflanzen bis zu 3 gut entwick. Blumen	0,20	je Blume
halb entwickelte Blumen	0,40	je Blume
Knospentriebe	0,20	je Trieb
Pfl. m. 4 u. mehr gut entw. Blumen	0,60	je Blume
halb entwickelte Blumen	0,40	je Blume
Knospentriebe	0,20	je Trieb
Einstieler über 30 cm Blütendurchmesser	1,20	je Stück
über 25 cm Blütendurchmesser	1,00	je Stück
über 20 cm Blütendurchmesser	0,80	je Stück
unter 20 cm Blütendurchmesser	0,60	je Stück

Hortensien ab 1. 5. bis 15. 6. je Blüte RM. 0,10 weniger als die unter „bis zum 1. 5." genannten Preise; Knospentriebe je Trieb RM. 0,05 weniger; Hortensien ab 16. 6. je Blüte RM. 0,25 weniger als die unter „bis zum 1. 5." genannten Preise; Knospentriebe RM. 0,10 weniger je Trieb.

Cyclamen (Alpenveilchen)		RM	
Kord- und Pflanzware sowie Doppelfensterpflanzen		0,50—0,80	je Pfl.
gute, schöne Einzelpflanzen mit gut entwickelt. Blüten u. sichtbar. Nachschubknospen, Mindestdurchm. 18 cm		0,80—1,00	je Pfl.
entsprechend größere Pflanzen mit gut entwickelten Blüten u. sichtb. Nachschubknospen, Mindestdurchm. 22 cm		1,20—1,50	je Pfl.
entsprechend gr. Pflanzen mit gut entwickelten Blüten u. sichtbaren Nachschubknospen, Mindestdurchm. 25 cm		1,50—1,80	je Pfl.
entsprechend gr. Pflanzen mit gut entwickelten Blüten u. sichtbaren Nachschubknospen, Mindestdurchm. 30 cm		1,80—2,20	je Pfl.
Schaupflanzen, geschlossen u. voll blühend, über 35 cm Durchmesser . .		3,00—4,00	je Pfl.
Primula obconica		RM	
mit mind. 4 ausgebildeten Blütendolden		0,70	je Stück
mit mind. 2 ausgebildeten Blütendolden		0,50	je Stück
Primula malacoides, schön blüh. Pflanzen		0,45	je Stück
Primula chinensis, schön blühende Pflanzen		0,50	je Stück
Begonien, Gloire de Lorraine und deren Kreuzen		RM	
Kord- und Pflanzware		0,40—0,70	je Stück
Einzelpflanzen, mindest. 18 cm Ø		1,00—1,50	je Stück
mindest. 22 cm Ø		1,50—2,00	je Stück
mindest. 25 cm Ø		2,00—2,50	je Stück
Schaupflanzen, mind. 40 cm Ø, fest gewachs., gut u. gleichm. garniert, mit normal entwick. Blüten bei.		3,00—4,00	je Stück
Ficus elastica, einstiedige Pflanzen		RM	
Mindesthöhe 30 cm über Topfr.	I	1,25	je Stück
	II	1,00	je Stück
40 cm über Topfr.	I	1,75—2,00	je Stück
	II	1,25—1,50	je Stück
50 cm über Topfr.	I	2,50—3,00	je Stück
	II	1,75—2,00	je Stück
60—80 cm über Topfr.	I	3,50—5,00	je Stück
	II	2,50—3,50	je Stück
80—100 cm über Topfr.	I	4,00—6,00	je Stück
	II	3,00—4,50	je Stück
Gloxinien gut entwickelte, blühende Ware . .		0,80—2,00	je Stück
Schaupflanzen m. mind. 20 Blüten		3,00	je Stück
Begonia semperflorens (Rosa Perle, Glut- und Wintermärchen) im Topf kultivierte, gesunde, buschige Pflanzen		0,85	je Stück
Cineraria, gesunde, vollbelaubte, schöne blühende Pflanzen		0,60—1,20	je Stück
Knollenbegonien, gesunde, schönblühende Pflanzen		0,60—0,80	je Stück
Calceolaria hybr., gesunde, schönblühende, gut garnierte Pflanzen		0,50—1,25	je Stück
Schaupflanzen	bis zu	2,00	je Stück
Solanum caps., gesunde, voll garnierte Pflanzen		0,40—0,75	je Stück
Tulpentöpfe	I	0,25	je Stück
	II	0,18	je Stück
Hyazinthen, ab 1. 12. bis 31. 1. . .	I	0,60	je Stück
	II	0,60	je Stück
	III	0,40	je Stück
ab 31. 1. bis Ende	I	0,60	je Stück
	II	0,40	je Stück
	III	0,30	je Stück
Clivia nobilis, gesunde, dunkelgrüne Pflanzen mit je einer voll aufgeblühten Blume		3,00—4,00	je Stück
mit 2 und mehr Blumen		0,50 u. mehr	je Bl.
Pelargonium zonale, schöne gesunde Pflanzen, mindestens 3—4 Triebe und Blütenansatz aus 12er-Topf .		0,70	je Stück
aus 10er- und 11er-Topf		0,50	je Stück
aus 9er-Topf		0,35	je Stück
Pelargonium peltatum (Hängegeranien) jeweils 10 Rpf. mehr.			
Pelargonium grandiflorum (Edelgeranien) jeweils 30 Prozent mehr.			
Aspidistra, Pflanzen gesund und gut entwickelt, je voll entwickelt. Blatt		0,25	je Blatt
jedes halbentwickelte Blatt . . .		0,15	je Blatt
Asparagus Sprengeri, gesunde, gut garnierte Pflanzen, aus 12er-Topf		0,80—1,20	je Stück
aus 10er- und 11er-Topf		0,50—0,80	je Stück
Korbware aus 8er- und 9er-Topf		0,80	je Stück
Schaupflanzen aus 14er-Topf . .		1,50—2,00	je Stück
Asparagus plumosus 20 Prozent mehr.			
Adiantum, gut entwickelte, gesunde Pflanzen, in 12er-Topf		1,00—1,50	je Stück
in 10er- und 11er-Topf		0,80—1,00	je Stück
Nephrolepis (Farne) in 11er- u. 12er-Topf		0,80—1,50	je Stück
Schaupflanzen in 15er- u. 18er-Topf		2,50—4,50	je Stück
Fuchsien, Pflanzen m. mind